

Abhandlungen zu Bildungsforschung und Bildungsrecht

Band 4

50 Jahre Grundgesetz und Schulverfassung

Herausgegeben von

Frank-Rüdiger Jach

Siegfried Jenkner



Duncker & Humblot · Berlin

FRANK-RÜDIGER JACH / SIEGFRIED JENKNER (Hrsg.)

50 Jahre Grundgesetz und Schulverfassung

Abhandlungen zu Bildungsforschung und Bildungsrecht

Herausgegeben von Frank-Rüdiger Jach und Siegfried Jenkner

Band 4

50 Jahre Grundgesetz und Schulverfassung

Herausgegeben von

Frank-Rüdiger Jach
Siegfried Jenkner



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

50 Jahre Grundgesetz und Schulverfassung / hrsg. von Frank-Rüdiger Jach ;
Siegfried Jenkner. – Berlin : Duncker und Humblot, 2000
(Abhandlungen zu Bildungsforschung und Bildungsrecht ; Bd. 4)
ISBN 3-428-09994-X

Alle Rechte vorbehalten
© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 1433-0911
ISBN 3-428-09994-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Vorwort

Dieser Tagungsband dokumentiert das am 14./15. Mai 1999 an der Humboldt Universität in Berlin abgehaltene Fachsymposium „50 Jahre Grundgesetz – Schulverfassung, das Recht auf Bildung und die Freiheit der Erziehung“ des Instituts für Bildungsforschung und Bildungsrecht e. V. Hannover.

Das Symposium widmete sich zum 50jährigen Bestehen des Grundgesetzes der Frage, inwieweit die Schulverfassung ihren Beitrag zu einem demokratischen und pluralistischen Bildungssystem geleistet hat und welche Anforderungen für die Aufgaben des 21. Jahrhunderts zu stellen sind. Die Referenten stimmten darin überein, daß der Etatismus in seinen traditionellen Formen die Aufgaben eines modernen Bildungswesens heute nicht mehr adäquat zu lösen vermag.

Die Schulverfassung unter der Geltung des Grundgesetzes kann nicht ohne Rückbesinnung auf ihre historischen Ursprünge verstanden werden. In seinem Beitrag „Das Recht auf Bildung und die Freiheit der Erziehung in der deutschen Verfassungs- und Bildungsgeschichte bis zum Grundgesetz“ zeigt *Siegfried Jenkner* zunächst auf, daß die Schulverfassung heute noch immer mit der Überwindung vorliberaler und vordemokratischer Traditionsbestände beschäftigt ist. Die Widersprüchlichkeit zwischen liberaler und etatistischer Position manifestiert sich historisch exemplarisch an Personen wie Ernst Christian Trapp oder Joachim Heinrich Campe. Im Frühliberalismus waren freie gesellschaftliche Selbstorganisation und kommunale Selbstverwaltung die beiden Hauptstränge der Bildungsreformdiskussion auch in der Staatslehre. Dieses liberale Gedankengut fand aber keinen Eingang in den deutschen Frühkonstitutionalismus. Die Freiheitsideen des Frühliberalismus waren nur im Ausland durchsetzbar.

Nach dem Scheitern der bürgerlichen Revolution von 1848 und der liberalen Bemühungen um Schulfreiheit und -vielfalt ging es in den schulrechtlichen und -politischen Konflikten in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts vor allem um die weitere Durchsetzung bzw. Abwehr des umfassenden Staatsanspruchs auf die Schule. Auch die Weimarer Republik brachte in der Schulverfassung keinen Aufbruch zu neuen liberalen und demokratischen Ufern; der freiheitliche Anspruch der neuen Reichsverfassung fand in den Schulartikeln keinen Niederschlag. In den Schuldebatten der Weimarer Nationalversammlung dominierten die alten Kontroversen zwischen Staat, Gemeinden und Kirchen um die Verfü-

gungsgewalt über die Schule; es blieb auch in den zwanziger und frühen dreißiger Jahren beim bloßen „Traum von der freien Schule“.

In seiner Darstellung „Das Recht auf Bildung in der deutschen Bildungsgeschichte seit 1945“ führt *Lutz R. Reuter* zunächst aus, daß das am 23. Mai 1949 in Kraft getretene Grundgesetz keine explizite Garantie eines „Grundrechts auf Bildung“ enthält. Unbeschadet der Akzentunterschiede in der Begründung besteht heute in der verfassungsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung jedoch Konsens über das Bestehen eines (Minimal-)Grundrechts auf Bildung mit seinen Aspekten „Entfaltungsrecht“, „Zugangs- und Teilhaberecht“ sowie „Mitwirkungsrecht“.

Reuter zeigt sodann nach einer Darstellung der unterschiedlichen Entwicklungen in der DDR und der Bundesrepublik Deutschland auf, daß auch in der Verfassungsdebatte der Gemeinsamen Verfassungskommission (GVK) die in- und ausländische – und die Bürgerrechtsbewegung der DDR prägende – Diskussion zum Recht auf freie Schulwahl, zur Autonomie der Einzelschule, zur Neuordnung der Aufgabenverteilung im Bereich der inneren und äußeren Schulangelegenheiten oder gar zur bürgerschaftlich verfaßten Schule nicht in die GVK vordrang, zumal die Vertreter der Regierungsparteien eine umfassende und öffentliche Verfassungsdebatte („Verfassungskonvent“) entschieden abgelehnt hatten.

Das Recht auf Bildung wurde und wird als Recht auf undiskriminierten Zugang zu staatlicherseits strukturell, pädagogisch, curricular und partizipatorisch ausgestalteten öffentlichen Schulen angesehen; das „Quasi-Monopol“ der Volksschule nach Art. 7 Abs. 5 GG verkörpert die verbreitete Vorstellung von der Schule als staatlicher Anstalt. Sein Gehalt, so *Reuter*, ist konturenlos geblieben. Das Pluralitätsgebot tritt in erster Linie negatorisch auf als Verbot von Intoleranz und Indoktrination. Die Freiheitlichkeit der Bildung im Sinne der Vielfalt der Konzepte, Inhalte und Formen des Lernens und in deren Folge der Wettbewerb der Institutionen spielen im Grundrechtsdiskurs kaum eine Rolle. Demgegenüber sei der soziale Wandel Anlaß, die „Schulaufsicht“ des Staates und das Grundrecht auf Bildung neu zu denken. Aus diesem Grunde – so *Reuter* – ist Art. 7 Abs. 1 GG vom Kopf auf seine Füße, d. h. von der Allzuständigkeit des Staates auf die Basis einer trägerschaftlichen Pluralität unter staatlicher Rechtsaufsicht, zu stellen.

Johann Peter Vogel legt in seinem Beitrag „50 Jahre Grundrecht auf Errichtung freier Schulen“ zunächst dar, daß das Bundesverfassungsgericht nach und nach mit seiner grundsätzlichen Würdigung der Errichtungsgarantie für Schulen in freier Trägerschaft und ihrer Funktion für das gesamte Schulwesen Feststellungen getroffen hat, die dem Art. 7 Abs. 4 GG und seiner Stellung im Grundrechtsteil des Grundgesetzes gerecht werden. Die Errichtungsgarantie ist ein Bürgerrecht und als solches Ausfluß anderer grundlegender Grundrechte wie

der freien Entfaltung der Persönlichkeit, der Glaubensfreiheit, des Elternrechts. Sie ist ordnungspolitischer Ausdruck der Abwehr eines staatlichen Schulmonopols und des Verfassungswillens, den individuellen Grundrechten eine organisatorische und inhaltliche Vielfalt im Schulwesen entsprechen zu lassen; Basis dieser Vielfalt sind Gleichwertigkeit und Gleichrangigkeit zum staatlichen Schulwesen. Selbst dort, wo – wie im Bereich der Grundschule – an einem Vorrang des Staates im Schulwesen noch festgehalten wird, wirkt die Errichtungsgarantie dahin, daß die Verwaltungsentscheidungen rechtsstaatlich überprüfbar sein müssen. Schließlich bedeutet die Gewährleistung der Schulen in freier Trägerschaft sogar eine finanzielle Kompensationspflicht des Staates gegenüber Ersatzschulen, wo strukturell die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen den Schulträgern nicht mehr gleichzeitig und dauerhaft möglich ist.

Gleichwohl kommt es nach *Vogel* zu traditionell rückwärtsgewandten, diesen Grundsätzen zuwiderlaufenden Rückgriffen auf Figuren wie ein vorkonstitutionelles Monopol des Staates im Berechtigungswesen oder die Vermutung sozialer Reibungen bei Aufgabe des traditionellen Vorrangs der staatlichen Grundschule oder ein „herkömmliches Bild der Privatschule“.

Auch nach 50 Jahren Grundgesetz überwiegen bei der Diskussion um Schulpluralismus Ängste vor chaotischer Unübersichtlichkeit, die zu Lasten bildungsferner Schichten gehen könnte, und die Sorge um eine gerechte Leistungsmessung, die man sich nur im Wege gleichartig einheitlicher Anforderungen vorstellen kann. Das Gespenst der „Privatisierung des Schulwesens“, der Auslieferung der Schule an den Markt wird immer wieder beschworen und dabei geflissentlich eines übersehen: daß die allgemeine staatliche Schulaufsicht, die das Grundgesetz zur Staatspflicht macht, auch und gerade in einem vielfältigen Schulwesen eine bedeutende, wenn auch gewandelte Funktion hat und die Kompetenz behält, Mißbrauch zu unterbinden. *Vogel* macht deutlich, daß „Privatisierung“ im deutschen Schulwesen so wenig möglich ist wie bei Bundeswehr, Polizei und Finanzbehörde. Bildung ist eine öffentlich verantwortete Aufgabe – und das mit Recht.

Martin Stock nimmt in seinem Beitrag „Autonomiekonzepte für die öffentliche Schule – Altes und Neues“ Bezug auf die Ursprünge der gegenwärtigen Autonomiediskussion. Diese Autonomiedebatten sind nun schon jahrelang im Gang; zu einer wirklichen überregionalen Verständigung über Ziele und Grundsätze einer entsprechenden Schulverfassungsreform haben sie aber noch nicht geführt.

Stock zeigt, daß schon 1973/74 die Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates ein pragmatisches, durchaus maßvolles Konzept einer verstärkten curricularen und organisatorischen Selbständigkeit der einzelnen Schulen im Rahmen einer reformierten Staatsaufsicht entwickelte. Damit stieß diese Kommission, die ein breites Spektrum von Interesse und Sachverstand in sich verein-

nigte, auf unerwartete Widerstände. Es kam zu einem parteiübergreifenden reformverhindernden Bündnis von Bildungspolitikern und Kultusverwaltungen in den westdeutschen Ländern, und man machte dem Bildungsrat (inklusive Bildungskommission) wenig später überhaupt den Garaus. Nach einer langen Stagnationsperiode ist erst in den neunziger Jahren wieder eine breite und vielstimmige Autonomiediskussion in Gang gekommen.

Verfassungsrechtlich geht es *Stock* vor allem um eine Präzisierung der Sachkriterien, anhand derer die einzelne öffentliche Schule zur Selbststeuerung zu befähigen, dem gesellschaftlichen Umfeld funktionell zuzuordnen und demgemäß zu beaufsichtigen ist. Danach empfiehlt es sich, hierfür wiederum bei dem Erziehungs- und Bildungsauftrag nach Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG anzusetzen. Das Mündigkeitsziel, das dabei im Mittelpunkt steht, findet in dem Recht auf Bildung als Recht auf „freie“ Bildung den entscheidenden objektivrechtlichen Maßstab.

Auf curricularer Ebene ist eine „innere Vielfalt“ erforderlich, die mit einem entsprechenden materialen Öffentlichkeitsprinzip als „pädagogischem Diskursprinzip“ einhergehen muß. Tragende Säule der autonomen Schulverfassung muß danach die wohlverstandene pädagogische Freiheit sein. Sie sollte vom Schulgesetzgeber nunmehr als „Funktionsfreiheit“ erkannt und als solche systematisch entfaltet und elaboriert werden.

Der Beitrag „Kommunitarismus, Liberalismus und Bürgergesellschaft im Bildungswesen“ von *Frank-Rüdiger Jach* versucht die Schulverfassungsfrage in einen grundsätzlichen, demokratietheoretischen Zusammenhang zu stellen. Die Verstaatlichung und Verrechtlichung von Schule erschienen lange Zeit als Voraussetzung für die Verwirklichung von Chancengleichheit. Doch dieser Prozeß der institutionellen Normenbindung hat das Versprechen von Chancengleichheit nicht eingelöst.

Die Mehrheit der deutschen Staatsrechtslehrer und auch die Bildungspolitik begreifen nach 50 Jahren Schulverfassung unter der Geltung des Grundgesetzes die Aussage des Bundesverfassungsgerichts, das Grundgesetz gehe in der Absage an ein staatliches Schulmonopol von der gemeinsamen Wahrnehmung des öffentlichen Bildungsauftrags durch staatliche Schulen und freie Träger aus, noch immer als Lippenbekenntnis. So beschränkt sich die in den letzten Jahren entwickelnde bundesdeutsche Bildungsreformdiskussion auf die Frage nach mehr Gestaltungsräumen für die staatliche Schule, ohne die Rechtsstellung von Schulen in freier Trägerschaft, wie z. B. die Beschränkung der Gründungsfreiheit für „private Volksschulen“ nach Art. 7 Abs. 5 GG, zu hinterfragen.

Wichtig sei vor allem, die Eigenverantwortung der Schule und der an ihr Beteiligten zu stärken. Die in diesem Sinne bürgerschaftlich verfaßte Schule bedarf einer Schulverfassung, die die administrativen, haushaltsrechtlichen und

pädagogischen Selbstgestaltungsrechte der Einzelschule unter Einbeziehung von Eltern und Schülern substantiell sichert. Dies ist nicht primär eine Frage der Rechtsträgerschaft, sondern der Gewährleistung von Schulvielfalt und pädagogischer Autonomie für alle Schulen. Eine schlichte Entstaatlichung schafft hierbei allein nicht die notwendigen Voraussetzungen für eine am Wohl des Kindes orientierte Schulverfassung. Vielmehr gilt es auch im staatlichen Schulwesen Handlungsräume für bürgerschaftlich verantwortete Schulkonzeptionen zu eröffnen und diese nicht auf Schulen in freier Trägerschaft zu begrenzen. Auf der anderen Seite müssen die bildungspolitischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für Schulen in freier Trägerschaft verbessert werden.

In diesem Kontext stehen Liberalismus und Kommunitarismus für unterschiedliche Konzepte der Bürgergesellschaft. In der Kritik eines überzogenen Liberalismuskonzepts im Bildungswesen ist zu betonen, daß nicht uneingeschränkte Freiheit, sondern öffentlich verfaßte Freiheit gefordert ist. Dies bedeutet, daß Unterrichts- und Erziehungskonzeptionen als Schulvielfalt weder im Sinne einer Beliebigkeit verstanden noch dem freien Spiel der Marktkräfte überlassen werden dürfen.

Der kommunitaristische Ansatz vernachlässigt dagegen die Bedeutung des Pluralismus für eine aktive Bürgergesellschaft, wenn er für die vermeintliche Stärkung des Gemeinsinns ein einheitliches Wertesystem der schulischen Erziehung auf der Basis zentraler Lehrpläne und zentraler staatlicher Prüfung fordert und die Schulreformdebatte unter Ausgrenzung freier Träger auf das staatliche Schulwesen beschränkt.

Arnold Köpcke-Duttler untersucht in seinem Beitrag „Zum Recht auf Bildung in interkulturellem Licht“, der nicht als Vortrag auf dem Berliner Symposium gehalten werden konnte, die interkulturelle Dimension des Rechts auf Bildung und stellt diese in Zusammenhang mit den Kinder-Rechten insgesamt.

Er zeigt dabei die – je nach kulturellem Hintergrund – verschiedenen Ebenen von Bildung und Erziehung auf und betont die Bedeutung der Freiheit des Geistes für ein gelungenes „Sich-selbst-Finden“ des jungen Menschen.

John E. Coons, schließlich betrachtet in seinem Beitrag „Für Karl Marx einspringen: Der vernachlässigte Klassenkampf im amerikanischen Bildungswesen“ die historischen, politischen und gesellschaftlichen Aspekte des elterlichen Rechts auf freie Schulwahl in den Vereinigten Staaten von Amerika im Vergleich zur bundesdeutschen Situation. Er thematisiert dabei die Gefahren eines marktwirtschaftlich orientierten Bildungssystems, welches nur den finanzkräftigen Eltern die freie Wahl unter den besten (privaten) Schulen ermöglicht. Die Verhinderung gesellschaftlicher Segregationen im Schul- und Bildungswesen ist ein wichtiger Beitrag, um Toleranz, Selbstvertrauen und Engagement in einer Gesellschaft zu fördern. Ein Gutscheinsystem für Schulen, wie es in

Amerika in einigen Staaten versuchsweise eingeführt wurde, sei ein Mittel, um Bedürftigen die Wahl zwischen staatlichen und privaten Schulen zu ermöglichen.

Es war die Absicht des Symposiums, mit einer kritischen Bestandsaufnahme der Schulverfassung der Bundesrepublik sowie Vorschlägen zu ihrer Reform einen Beitrag aus bildungsrechtlicher und -politischer Sicht für die aktuelle Diskussion um die Modernisierung unseres Bildungswesens zu leisten. Nur in einem neuen rechtlich-administrativen Rahmen kann die Schule die Aufgaben erfüllen, die von ihr aus freiheitlicher und demokratischer Sicht im 21. Jahrhundert zu fordern sind.

Hannover, im August 1999

Frank-Rüdiger Jach/Siegfried Jenkner

Inhaltsverzeichnis

Siegfried Jenkner

Das Recht auf Bildung und die Freiheit der Erziehung in der deutschen
Verfassungs- und Bildungsgeschichte bis zum Grundgesetz..... 1

Lutz R. Reuter

Das Recht auf Bildung in der deutschen Bildungsgeschichte seit 1945 17

Johann Peter Vogel

50 Jahre Grundrecht auf Errichtung freier Schulen39

Martin Stock

Autonomiekonzepte für die öffentliche Schule – Altes und Neues.....59

Frank-Rüdiger Jach

Kommunitarismus, Liberalismus und Bürgergesellschaft im Bildungswesen77

Arnold Köpcke-Duttler

Zum Recht auf Bildung in interkulturellem Licht.....91

John E. Coons

Für Karl Marx einspringen: Der vernachlässigte Klassenkampf im amerika-
nischen Bildungswesen..... 105

Autorenverzeichnis 117

Das Recht auf Bildung und die Freiheit der Erziehung in der deutschen Verfassungs- und Bildungsgeschichte bis zum Grundgesetz

Siegfried Jenkner

I.

Für die Behandlung unseres Tagungsthemas ist es nützlich, ja eigentlich unentbehrlich, mit einem Rückblick auf die Verfassungs- und Bildungsgeschichte zu beginnen. Merkmale und Probleme der Schulverfassung, des Rechts auf Bildung und der Freiheit der Erziehung unter dem Grundgesetz sind nicht voll verständlich ohne eine gewisse Kenntnis ihrer historischen Entwicklung in Deutschland. Hans Heckel, der 1991 verstorbene Altmeister des deutschen Schulrechts, hat in seinem mehrfach aufgelegten Standardwerk „Schulrechtskunde“ diese Entwicklung wie folgt zusammengefaßt:

„Wollte man die Lage überspitzt formulieren, so könnte man sagen, Schulrecht und Schulverwaltung seien in Preußen vor den Stein-Hardenbergschen Reformen und in den anderen Ländern zeitlich an der entsprechenden Stelle stehen geblieben; sie behielten im großen und ganzen Geist und Praxis des absolutistischen Polizei- und Wohlfahrtsstaates bei. Sie machten die Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, den Liberalismus, die Demokratisierung des öffentlichen Lebens, die Umgestaltung des absoluten Staates zum Rechtsstaat nur zögernd mit. Auch nach 1918 änderte sich in den meisten deutschen Ländern zunächst wenig ... Das Bemühen, bisher Versäumtes nachzuholen und das Schulrecht der allgemeinen Entwicklung des Rechts und des politischen Denkens anzupassen, erklärt die heutigen Aktivitäten im Bereich der Schulgesetzgebung.“¹

Dem wäre nur hinzuzufügen, daß der Nachholprozeß bislang nicht abgeschlossen ist und wir noch immer mit der Überwindung vorliberaler und vor-demokratischer Traditionsbestände beschäftigt sind.

¹ *Hans Heckel/Hermann Avenarius, Schulrechtskunde, 6. Aufl., Neuwied/Darmstadt 1986, S. 10 f.*

Auf die von Heckel skizzierte Entwicklung möchte ich im folgenden etwas näher eingehen – soweit dies im Rahmen eines einzelnen Referats möglich ist². Diese Entwicklung war von Anfang an begleitet von Kritik und Alternativvorschlägen; sie konnten sich aber nicht durchsetzen und sind weitgehend in Vergessenheit geraten.³ An sie zu erinnern ist nicht nur ein Gebot historischer Gerechtigkeit; aus ihnen können auch Anregungen für unsere heutige Reformdiskussion gewonnen werden.

II.

Die Forderung nach dem Recht auf Bildung und der Freiheit der Erziehung ist entstanden in der Auseinandersetzung mit dem Staat des aufgeklärten Spätabsolutismus; deshalb muß zunächst ein Blick auf die Schulpolitik jener Zeit geworfen werden. Sie war gekennzeichnet durch den Griff des Staates nach der noch weithin in ständischer, insbesondere kirchlicher und kommunaler Verantwortung befindlichen Schule und der verbreiteten Privaterziehung. Im Interesse der merkantilistischen Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie des neuen rationalistischen Staatsverständnisses wurde jetzt – in den Worten eines zeitgenössischen Autors – Erziehung „als Teil der Ökonomie und Polizei ... eine wichtige Staatsangelegenheit“⁴.

Dieser Anspruch hat seinen repräsentativen Ausdruck gefunden im Schulkapitel des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794⁵, dessen berühmte gewordenen § 1 lautet:

„Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.“

Die in Preußen bereits 1717 proklamierte und 1763 erweiterte Schulpflicht wurde nochmals festgeschrieben (§ 43); Privatunterricht und Privatschulen

² Vgl. dazu auch *Siegfried Jenkner*, Staatsschule – Gemeindeschule – Schulgemeinde. Die staats- und erziehungswissenschaftliche Diskussion zum Verhältnis von Schule und Staat im 19. Jahrhundert, Pädagogische Rundschau. St. Augustin 39, 1985, H. 3.

³ So z. B. auch in den hier relevanten Bänden III (1800–1870), IV (1870–1918) und V (1918–1945) des neuen Handbuchs zur deutschen Bildungsgeschichte, München 1987 ff.

⁴ *Ernst Christian Trapp*, Versuch einer Pädagogik, Berlin 1780, Unveränderter Nachdruck, Paderborn 1970, S. 30.

⁵ *Hans Hattenhauer* (Hrsg.), Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Zweyter Teil, Zwölfter Titel: Von niederen und höheren Schulen, 2. Aufl., Neuwied 1994, S. 590 ff.

blieben zwar erlaubt, unterlagen aber besonderen Genehmigungsvoraussetzungen und standen unter behördlicher Aufsicht (§§ 4–8). Auf Einzelheiten und Probleme dieser Schulpolitik kann hier nicht eingegangen werden; im vorliegenden Zusammenhang ist entscheidend der umfassende Anspruch des Staates auf die Institution Schule und die Formulierung der Ziele und Inhalte des Unterrichts. Er wurde dann im 19. Jahrhundert schrittweise durchgesetzt.

Dieser Anspruch fand die Unterstützung der zeitgenössischen, sich gerade als akademische Disziplin etablierenden Pädagogik. Sie hoffte, die pädagogischen Reformvorstellungen der Aufklärung mit Hilfe des Staates realisieren zu können. Aus diesem Optimismus heraus entwickelten Pädagogik und Staatslehre am Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts ein System der „Staats-erziehungswissenschaft“⁶. Ich nenne hier nur zwei ihrer Vertreter, die auch heute noch über den engeren Kreis der Fachwelt hinaus bekannt sind:

- den 1779 auf den ersten pädagogischen Lehrstuhl an einer deutschen Universität (Halle) berufenen Ernst Christian Trapp
- sowie Joachim Heinrich Campe, Herausgeber des Standardwerks der Pädagogik der Aufklärung, „Allgemeine Revision des gesammten Schul- und Erziehungswesens“, das in 16 Bänden von 1785 bis 1792 erschienen ist.

Beide verdienen auch deshalb besondere Erwähnung, weil sie sich später in Erkenntnis der tatsächlichen, aufklärungsfeindlichen Schulpolitik des spätab-solutistischen Staates von ihren früheren Positionen abwandten.

Trapp widerrief 1792 ausdrücklich seine bisherige Auffassung und wandte sich gegen Schulen unter staatlicher Leitung und Aufsicht mit der Begründung, „daß man jetzt mehr als jemals glaubt fürchten zu müssen, der Staat werde dies Vorrecht, wenn man es ihm zugesteht, auf Kosten der Freiheit seiner Glieder mißbrauchen“⁷.

Campe kritisierte 1793 in einem dem Französischen Nationalkonvent gewidmeten Aufsatz, daß dort, „wo von Staats wegen angeordnete, privilegierte oder monopolisierte Schul- und Erziehungsanstalten sind, ... der fortschreitenden Verbesserung des Schul- und Erziehungswesens unüberwindliche Hinder-

⁶ So der Titel eines repräsentativen Werkes dieser Richtung: *Heinrich Stephani*, Grundriß der Staatserziehungswissenschaft, Weizenfels/Leipzig 1797.

⁷ *Ernst Christian Trapp*, Von der Notwendigkeit öffentlicher Schulen und von ihrem Verhältnis zu Staat und Kirche, in: Allgemeine Revision des gesammten Schul- und Erziehungswesens, 16. Bd., Wien/Braunschweig 1792, S. 2. Auszugweise abgedruckt in: Christa Berg (Hrsg.), Staat und Schule oder Staatsschule? Stellungnahmen von Pädagogen und Schulpraktikern zu einem unerledigten Problem. 1789–1889, Königstein/Taunus 1979.